

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976
(GBGO-Novelle 2012)**

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre. Abweichend davon erfolgt die Vorrückung in einer Leistungsverwendungsgruppe (§ 4 Abs. 15) oder in einer Funktionsgruppe (§ 4 Abs. 16) ausgehend vom Vorrückungstermin nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe.“

2. Die 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B lauten:

„20. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2012, LGBl. 2440-57

Die besoldungsrechtliche Stellung nach § 13 Abs. 1 ist nur nach Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages entsprechend Abs. 1 der 22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2012 neu zu bestimmen. Auf Gemeindebeamte, für die eine Neufestsetzung des Stichtages nicht zu erfolgen hat, ist § 13 weiterhin in der vor dem Tag der Kundmachung der GBGO-Novelle 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Die 21. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2008, LGBl. 2440–50, entfallen.

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
2. Artikel I Z. 2 und 3 treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.